

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

27. September 2007

31. Jahrgang / Nr. 39

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

336. Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stade

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

337. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2007
338. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über die förmliche Erweiterung des „Sanierungsgebietes Mühlenviertel“ in Otterndorf vom 13. September 2007

339. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet Alfred-Paulsen-Straße“ vom 13. September 2007

340. Satzung der **Gemeinde Flögeln**, Landkreis Cuxhaven über die Erste Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hof Wirschun“ vom 13. September 2007

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

336.

BEKANNTMACHUNG

gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Stade -, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, hat mit Datum vom 29. August 2007 einen Planfeststellungsverzicht zum Ausbau der Grodener Chaussee (B 73, in der Ortsdurchfahrt Cuxhaven) gemäß § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 b des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) beantragt. Der Ausbau von km 70+367 bis km 70+570 dient der Anbindung des Colonnenweges sowie der Verbesserung der Erreichbarkeit der südlich der B 73 vorhandenen sowie neu geplanten Gewerbebetriebe.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 13. September 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

337.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 06. September 2007 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher Euro	zunehmend festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.248.000		80.135.400	83.383.400
die Ausgaben	3.555.700		193.033.900	196.589.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.106.200		11.794.000	14.900.200
die Ausgaben	3.106.200		11.794.000	14.900.200

c) Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebs Altenpflegeheim „Haus Alte Liebe“ wird für das Haushaltsjahr 2007 nicht geändert.

d) Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ wird für das Haushaltsjahr 2007 nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.878.000 € um 579.000 € vermindert und damit auf 3.299.000 € neu festgesetzt.

Die Höhe der bisher im Finanzplan des Regiebetriebs Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe“ vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher im Finanzplan des Regiebetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Im Finanzplan des Regiebetriebs Altenpflegeheim „Haus Alte Liebe“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Regiebetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite (ehemals Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite (ehemals Kassenkredite) für die Sonderkasse des Regiebetriebs Altenpflegeheim „Haus Alte Liebe“ aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Cuxhaven, den 06. September 2007

Stadt Cuxhaven
Stabbert
(L.S.) Oberbürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO in der bis 31. Dezember 2005 geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 des „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung der gemeindefinanzieller Vorschriften“ vom 15. November 2005 und den §§ 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und 102 Abs. 3 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 17. September 2007 - Aktenzeichen 33.114-10302-352011 (07) erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 1 Satz 3 NGO vom 01. Oktober 2007 bis zum 11. Oktober 2007 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.43, zur Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 17. September 2007

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Stabbert

338.

SATZUNG **der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven,** **über die förmliche Erweiterung des** **„Sanierungsgebietes Mühlenviertel“ in Otterndorf** **vom 13. September 2007**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 13. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung und Verfahren

Das mit Beschluss des Rates der Stadt Otterndorf vom 16. Dezember 2004 förmlich festgelegte „Sanierungsgebiet Mühlenviertel“ in Otterndorf wird erweitert. Die Erweiterungsfläche besteht aus den bebauten Grundstücken „Am Großen Specken 3“ und „Am Großen Specken 5“ sowie einer Teilfläche der städteigenen Gewässerfläche der Medem. Folgende Flurstücke sind betroffen:

Flur 23, Flurstück 29/2, 202 qm

Flur 23, Flurstück 28, 104 qm

Flur 23, Flurstück 129/6, 185 qm.

Die dem „Sanierungsgebiet Mühlenviertel“ zugeordneten Grundstücke und Grundstücksteile sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Der Übersichtsplan (S. 255) ist Bestandteil dieser Satzung und kann jederzeit im Bauamt der Samtgemeinde Hadeln, Hadler Haus, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, eingesehen werden. Unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB werden die Sanierungsmaßnahmen im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Otterndorf, den 14. September 2007

(L.S.)

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

339.

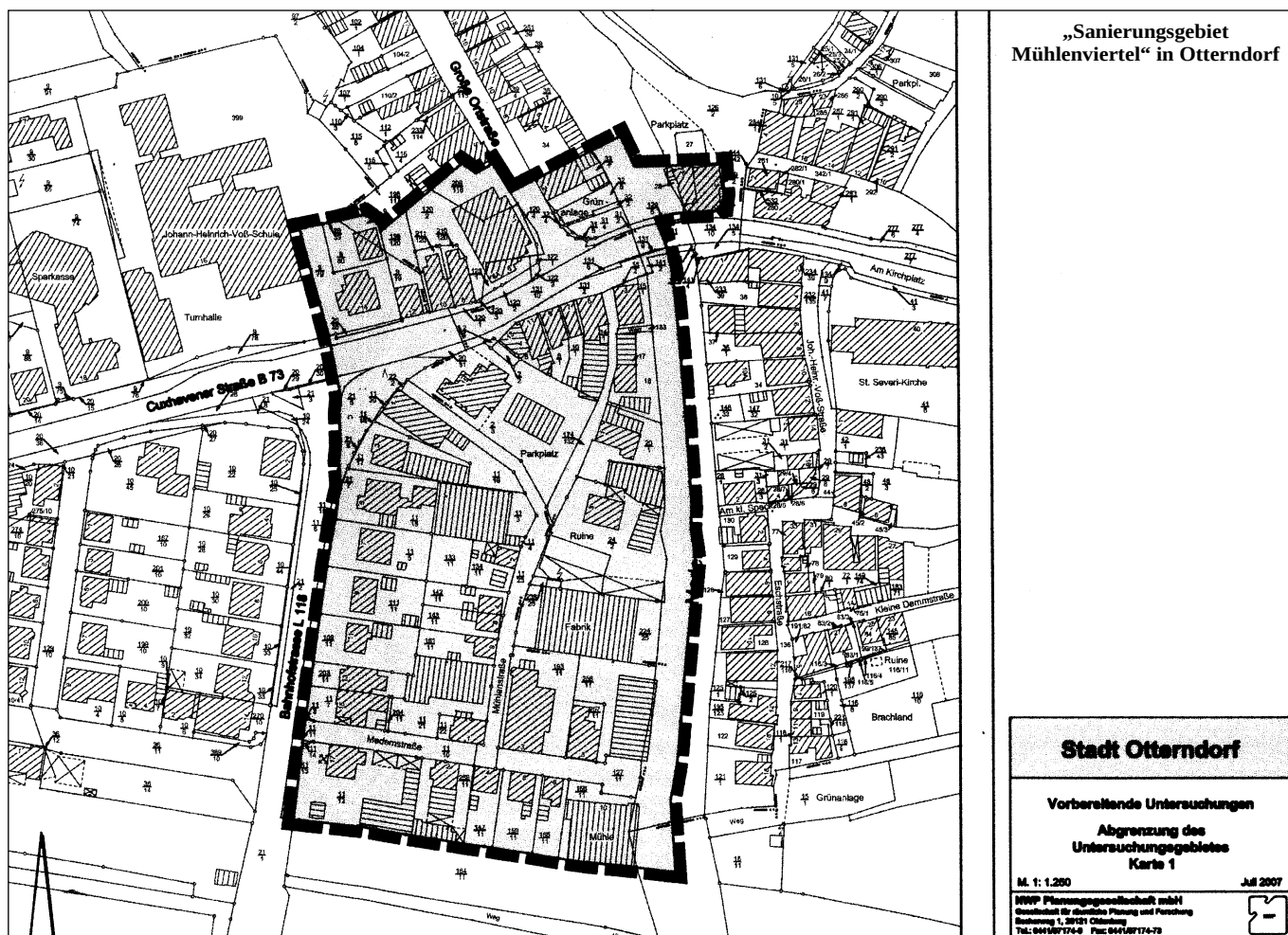
SATZUNG **der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven,** **über den Bebauungsplan Nr. 69** **„Gewerbegebiet Alfred-Paulsen-Straße“** **vom 13. September 2007**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 13. September 2007 den Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet Alfred-Paulsen-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Otterndorf, den 14. September 2007

(L.S.)

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte



Der vom Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 13. September 2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet Alfred-Paulsen-Straße“ wurde auf der Grundlage des § 13 a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hadeln wird im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Gewerbegebiet Alfred-Paulsen-Straße“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet Alfred-Paulsen-Straße“ und die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Hadeln, Hadler Haus, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet Alfred-Paulsen-Straße“ in Kraft.

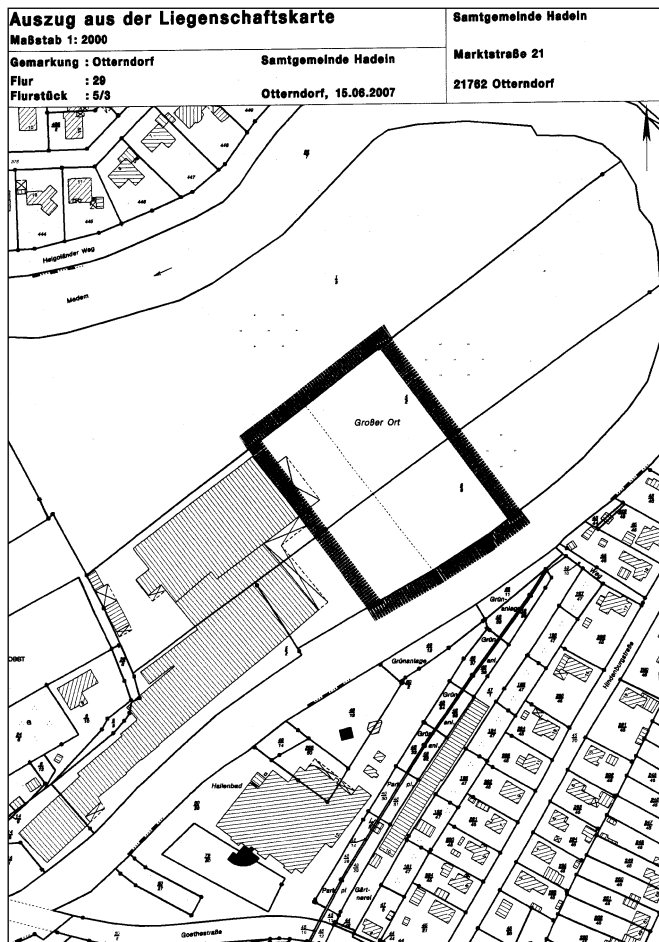
Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Otterndorf, den 14. September 2007

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte



340.

SATZUNG der Gemeinde Flögeln, Landkreis Cuxhaven über die Erste Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hof Wirschun“ vom 13. September 2007

Aufgrund der §§ 1 Absatz 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Flögeln am 18. Dezember 2006 die Aufstellung der Ersten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hof Wirschun“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

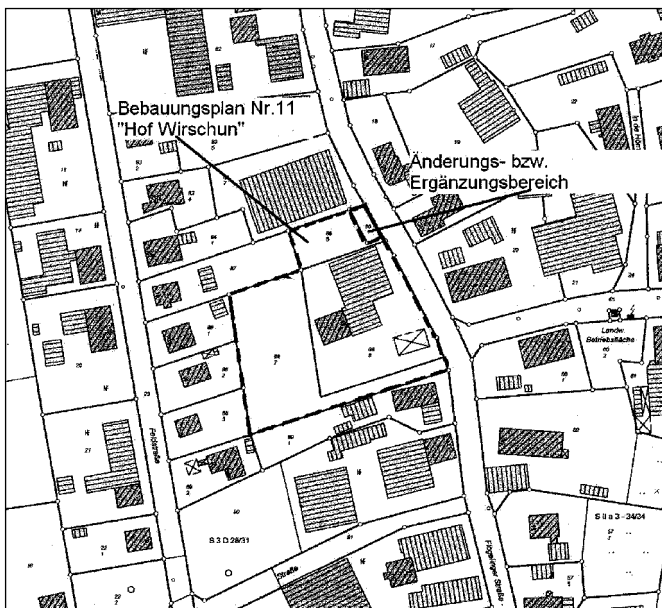
Flögeln, den 13. September 2007

(L.S.)

Gemeinde Flögeln
Meisel
Bürgermeister

Die vom Rat der Gemeinde Flögeln in seiner Sitzung am 18. Dezember 2006 als Satzung beschlossene Aufstellung der Ersten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hof Wirschun“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz durchbrochen umrandet dargestellt.



Die Erste Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hof Wirschun“, seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Gemeindebüro Flögeln, Berster Straße 22, 27624 Flögeln während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hof Wirschun“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bederkesa geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintreten-

den Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Flögeln, den 13. September 2007

Gemeinde Flögeln
Der Bürgermeister
Meisel

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften